



Förderwürdige Gesundheits- und Präventionskurse

Gem. § 4 Abs. 1a BVO können seit dem 01.01.2020 förderwürdige Gesundheits- und Präventionskurse beihilferechtlich bezuschusst werden. Die Einzelheiten regelt Anlage 8 zur BVO wie folgt:

1. Je Kalenderjahr wird zu den Aufwendungen für die Teilnahme an bis zu zwei Gesundheits- oder Präventionskursen zu den Bereichen Bewegungsgewohnheiten, Ernährung, Stressmanagement und Suchtmittelkonsum ein Zuschuss von bis zu 75 Euro je Kurs gezahlt. Der in Anspruch genommene Kurs muss von einer gesetzlichen Krankenkasse als förderwürdig anerkannt sein und die Teilnahme an mindestens 80 Prozent der Kurseinheiten des Kurses nachgewiesen werden. Die Voraussetzungen nach Satz 2 sind durch eine Bescheinigung des Kursveranstalters nachzuweisen. Die Aufwendungen werden dem Kalenderjahr zugerechnet, in dem der Kurs beendet wurde. Die Zuschüsse sind auf Zuschüsse nach Nummer 3 anzurechnen.
2. Der Zuschuss wird nicht gezahlt, wenn die oder der Beihilfeberechtigte oder die oder der berücksichtigungsfähige Angehörige als Mitglied der gesetzlichen Krankenversicherung dem Grunde nach einen Anspruch auf Leistungen im Sinne des § 20 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch oder vergleichbare freiwillige Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung hat.
3. Für Kursgebühren vergleichbarer Gesundheits- und Präventionskurse nach Nummer 1 Satz 1, die ein Dienstherr im Rahmen seines Betrieblichen Gesundheitsmanagements anbietet, kann Beihilfeberechtigten je Kalenderjahr für zwei Kurse ein Zuschuss von bis zu 75 Euro je Kurs gezahlt werden. Die Zuschüsse sind auf Zuschüsse nach Nummer 1 anzurechnen.

Welche Kurse werden bezuschusst?

Die Teilnahme an Kursen und Ernährungsberatungen kann sowohl vor Ort als auch Online stattfinden. Es werden aber nur Kurse aus den in Anlage 8 genannten Handlungsfeldern bezuschusst. Das sind i.d.R. Kurse mit folgenden Inhalten:

- a) Handlungsfeld Bewegungsgewohnheiten
 - Reduzierung von Bewegungsmangel durch gesundheitssportliche Aktivität
 - Vorbeugung und Reduzierung spezieller gesundheitlicher Risiken durch geeignete verhaltens- und gesundheitsorientierte Bewegungsprogramme
- b) Handlungsfeld Ernährung
 - Vermeidung von Mangel- und Fehlernährung
 - Vermeidung und Reduktion von Übergewicht
- c) Handlungsfeld Stressmanagement
 - Förderung von Stressbewältigungskompetenzen
 - Förderung von Entspannung (Progressive Relaxation, Autogenes Training - Grundstufe, Hatha Yoga, Thai Chi, Qigong)
- d) Handlungsfeld Suchtmittelkonsum
 - Förderung des Nichtrauchens
 - Gesundheitsgerechter Umgang mit Alkohol / Reduzierung des Alkoholkonsums



Woraus ergibt sich die Förderwürdigkeit?

Die Mehrzahl der gesetzlichen Krankenkassen hat die Zentrale Prüfstelle Prävention (ZPP) mit der Prüfung der Förderwürdigkeit beauftragt. Die Förderwürdigkeit ergibt sich danach i.d.R. durch das Prüfsiegel „Deutscher Standard Prävention – geprüft und zertifiziert“ der ZPP.

Wo finde ich geprüfte Kurse?

Geprüfte Kurse lassen sich u.a. finden unter folgendem Link:

<https://17355.zentrale-pruefstelle-praevention.de/kurse/>

Aber auch auf den Internetseiten der meisten gesetzlichen Krankenkassen finden sich förderfähige Kursangebote in der jeweiligen Region.

Nicht bezuschusst werden insbesondere:

- Mitgliedsbeiträge in Sportvereinen, Fitnessstudios und ähnlichen Einrichtungen
- Maßnahmen ausschließlich zum Erlernen einer Sportart
- Trainingsprogramme mit einseitigen körperlichen Belastungen
- Massagen
- Maßnahmen von Anbietern, die ein wirtschaftliches Interesse am Verkauf von Begleitprodukten (z. B. Diäten, Nahrungsergänzungsmittel) haben
- Maßnahmen, die den Einsatz von Medikamenten zur Gewichtsabnahme, Formula-Diäten (Nahrungersatz- oder –ergänzungsmitteln) sowie extrem kalorienreduzierter Kost propagieren

Welche Nachweise sind vorzulegen?

Es ist nach Beendigung des Kurses eine Teilnahmebescheinigung des Kursveranstalters vorzulegen, in der – neben der Mindestteilnahme an 80 Prozent der Kurseinheiten – die Förderwürdigkeit im o.a. Sinne bestätigt wird.

Werden auch Kurse bezuschusst, die vor dem 01.01.2020 stattgefunden haben bzw. begonnen worden sind?

Vor dem 01.01.2020 beendete Kurse können nicht bezuschusst werden. Vor dem 01.01.2020 begonnene, aber erst in 2020 beendete Kurse sind dagegen zuschussfähig.